

Q4

Heinrich Kurlbaum

Heinrich Kurlbaum wurde 1901 in Oberlütbe geboren. Als 16jähriger trat er in den Kriegshilfsdienst ein und arbeitete als Telegrafarbeiter. Das Ende des Ersten Weltkrieges bedeutete auch das Ende materieller Sicherheit für Heinrich Kurlbaum: Wie viele andere Menschen seiner Zeit wurde er während der Weimarer Republik mehrfach arbeitslos. Trotz der ökonomischen Turbulenzen heiratete Heinrich Kurlbaum 1924 seine Frau Ida, geborene Loebens, mit der er vier Kinder großzog.



Zwei Jahre nach seiner Heirat bekannte er sich zu den „Zeugen Jehovas“, bei denen er und seine Frau ihre geistige Heimat fanden. In den zwanziger und dreißiger Jahren wurden die „Zeugen Jehovas“ auch als „Ernst Bibelforscher“

bezeichnet, da sie ihr Leben nach den Geboten der Bibel gestalten wollten und sie als wichtigste Wertegrundlage ansahen. Da sich die „Zeugen Jehovas“ zuerst ihrem Gott und den biblischen Geboten verpflichtet fühlten, lehnten sie grundsätzlich den Dienst an der Waffe ab und hatten eine pazifistische Gesinnung. Auch eine religiöse Eidesformel war für die „Zeugen Jehovas“ nicht mit ihrem Glauben vereinbar, da nach ihrer Auffassung der Mensch nur Gott gegenüber zu Gehorsam verpflichtet ist. Nach der Machtübertragung an Hitler gerieten die „Zeugen Jehovas“ schnell in das Visier der Nationalsozialisten und wurden bereits 1934 verboten.

Als Heinrich Kurlbaum 1943 zum Bau-Ersatz-Bataillon nach Minden einberufen wurde, kam er durch seine religiösen Auffassungen in Konflikt mit dem nationalsozialistischen Staat. Nach seiner Einberufung verweigerte er zunächst den Fahneneid auf Adolf Hitler¹, ein „Delikt“, welches im Dritten Reich wie die Fahnenflucht mit dem Tode bestraft werden konnte. Während seiner Haftzeit erklärte sich Heinrich Kurlbaum schließlich doch bereit, den Fahneneid zu schwören. Wie er später vor Gericht aussagte, rechnete er in seinem Alter und als Baupionier nicht mehr mit einem Einsatz an der Waffe.

Als Strafe für den nicht geleisteten Fahneneid wurde Heinrich Kurlbaum zu

1) Die Eidesformel lautete: „Ich schwöre bei Gott diesen heiligen Eid, dass ich dem Führer des Deutschen Reiches und Volkes, Adolf Hitler, dem Oberbefehlshaber der Wehrmacht, unbedingten Gehorsam leisten und als tapferer Soldat bereit sein will, jederzeit für diesen Eid mein Leben einzusetzen.“

einem Jahr Gefängnis auf Feldbewährung verurteilt, das hieß, er leistete seine Strafe als Soldat ab. Während der nächsten eineinhalb Jahre versah Heinrich Kurlbaum unauffällig seinen Dienst und war am Bau von Bunkeranlagen und Befestigungen in Frankreich beteiligt. Kurlbaums Sohn, der ebenfalls eingezogen wurde, fiel während dieser Zeit an der Ostfront, die die Wehrmacht aufgrund von Material- und Personal-mangel immer schwieriger halten konnte. Um einen völligen Zusammenbruch der Front zu verhindern, wurden immer mehr Einheiten in den Infanterieeinsatz geschickt, die für solche Einsätze weder ausgerüstet, noch ausgebildet waren. So erging es auch der Pioniereinheit Heinrich Kurlbaums, die zum Brückenbau bei Schirokoje abgestellt, aber dann in der Nacht des 14. Februars 1944 zum infanteristischen Einsatz abkommandiert wurde.

Bei der Waffenausgabe, es gab sechs Gewehre für die acht Soldaten, die noch kein Gewehr hatten, vermied es Heinrich Kurlbaum bewusst, eine Waffe in Empfang zu nehmen und ging unbewaffnet mit seiner Einheit in den Schützengraben. Als am nächsten Nachmittag der Kompanie-Chef die Stellungen abging, meldete ihm Kurlbaum, dass er es aus religiösen Gründen ablehnen müsse, mit der Waffe in der Hand zu kämpfen. In der darauffolgenden Nacht kam es zu Gefechten zwischen Kurlbaums Einheit und sowjetischen Truppen, an denen Kurlbaum sich aber nicht beteiligte. Wie er später in der Hauptverhandlung erklärte, sei es ihm aus religiösen Gründen unmöglich gewesen, auf Menschen zu schießen. Der Richter gab sich damit nicht zufrieden und fragte Kurlbaum, was er denn getan hätte, wenn die Sowjets noch weiter vorgedrungen wären, worauf Kurlbaum geantwortet

hat, er hätte die „Hände hoch gehoben und sich ergeben.“ Das Feldgericht verurteilt Heinrich Kurlbaum daraufhin noch in der Ukraine wegen „Zersetzung der Wehrkraft“ zum Tode.

Der Richter fasste die Haltung des Dritten Reiches und der NS-Ideologie in Bezug auf die „Zeugen Jehovas“ im Urteil noch einmal zusammen: „Die Sekte der Ernsten Bibelforscher ist, da sie durch ihre Irrlehre den Wehrwillen des deutschen Volkes systematisch untergräbt, als staatsfeindliche internationale Vereinigung seit 1934 verboten. Es kann nicht angehen, daß in diesem dem deutschen Volke aufgezwungenen Schicksalskampf, in dem es um Sein oder Nichtsein eines 60-Millionen-Volkes geht, Einzelne aus irgendwelchen religiösen Einstellungen heraus es ablehnen, sich in diesem gigantischen Ringen aktiv für ihr Volk zu beteiligen und somit den Wehrwillen anderer Soldaten zu lähmen.“ Der Richter fuhr fort: „Die Pflicht, als Angehöriger des deutschen Volkes den Bestand dieser Volksgemeinschaft gegenüber äußeren Feinden mit der Waffe in der Hand zu verteidigen, ist oberstes göttliches Gesetz, da ohne Vorhandenseins eines solchen Wehrwillens der Bestand eines Volkes unmöglich ist.“ Diese Urteilsbegründung zeigt deutlich, wie sehr der Richter in der nationalsozialistischen Gedankenwelt verhaftet war, die die Geschichte als einen völkisch-biologisch geprägten Kampf zwischen verschiedenen Volksgruppen sah, den nur das „beste“ Volk überleben werde. Der einzelne Mensch spielte in diesem Geschichtsbild ausschließlich als Träger seiner „Rasseeigenschaften“ und als Kämpfer für die „Erbgemeinschaft“ im „Volkstumskampf“ eine Rolle. Wer diese Rolle nicht annehmen wollte, da er sich aus religiösen oder ethischen Gründen nicht mit dem Weltbild der

Nationalsozialisten identifizieren konnte, schloss sich nach NS-Auffassung aus der Volksgemeinschaft aus und musste „ausgemerzt“ werden, da sonst auf lange Sicht der Bestand der „Volksgemeinschaft“ gefährdet sei.

Nach seiner Verhandlung kam Heinrich Kurlbaum mit anderen Gefangenen nach Huqueville in Frankreich, wo er am 15. Mai 1944 hingerichtet und auf dem örtlichen Friedhof bestattet wurde. Seine Familie erhielt eine Nachricht von der Hinrichtung. Nicht immer wurden Angehörige von Hinrichtungsoffern benachrichtigt, sondern häufig wurden exekutierte Soldaten achtlos auf dem nächsten geeigneten Flecken Erde verscharrt, ohne dass ihre Begräbnisstätte dokumentiert wurde. Vielen Angehörigen fehlt so bis heute ein Ort zum Trauern. Wie bei Hinrichtungen üblich, wurden auch Todesanzeigen und Nachrufe verboten – die Öffentlichkeit sollte nicht auf die zahlreichen Todesurteile aufmerksam werden. Mit der Todesnachricht erhielt Ida Kurlbaum auch den Abschiedsbrief ihres Mannes:

Liebe Frau und Kinder!

Da heute mein letzter Tag ist, da ich Abschied nehmen muß, und nicht mehr in der Lage bin, selbst zu schreiben, wird wohl genügen, daß mein Kamerad den letzten Brief für mich schreibt. Liebe Frau, du weißt ja, wie wir am 19. 01. Abschied genommen haben, daß ich diesen Weg für meinen Gott gehen wollte. Nun bitte ich euch alle, meine Lieben, bleibet treu, bis daß wir uns wiedersehen. Es ist kein leichter Gang, den man hier freiwillig für den Namen des Höchsten opfert. Und doch ist die Liebe zu Gott größer ... schade, daß ich von Rußland aus nie die richtige Gelegenheit gehabt, daß ich habe euch mal schreiben können, wir waren ja dauernd unterwegs ... es kann nicht lange mehr dauern, dann werden wir uns wiedersehen ... grüßt die Eltern und Geschwister. Seid nicht traurig um mich. Wie geht es denn

meiner kleinen Ilse noch? Auch Irmgard und Anneliese, bleibt eurer Mama treu ... Es grüßt dein ewiger Heinrich, liebe Ida und Kinder.

DOK 15 | 05 | 44 (1) Haftbrief (Abschiedsbrief) und Umschlag mit Zeichnung. Heinrich Kurlbaum, O. A. oder O. Ch. in Frankreich, vermutlich nahe Huqueville, an seine Ehefrau Ida Kurlbaum und seine Kinder. Ort unbekannt, 15. Mai 1944; Frankreich

GH

Signature
Gericht d. 16. Pz Gren. Div.
Nr. 311

In Namen des Deutschen Volkes :

F e l d - U r t e i l .

In dem Strafverfahren gegen den Pionier Heinrich
K u r l b a u n , geb. am 29.5.1901 in Oberlöhne Kra. Minden/
Westf., verh., gottlos, 2./Pi.Btl.(mot)675
wegen Zerstörung der Wehrkraft
am 14. März 1944 in Tomessensk/Ukraine auszusetzungs-
tene Feldkriegsgericht der 16. Panzer-Grenadier-Division, an dem
teilgenommen haben

als Richter:

1. Oberleutnant u. Heeresrichter kr. I. Wehrkoll. Verhändl.
leiter,
2. Hauptmann Hafemeister, Kdr./I. Gren. Regt. (mot) 156,
3. Obergefreiter Fansfeld, Verpfl. Amt (mot) 66,

als Vertreter der Anklage :

Leutnant Hopper, Adjutant I., /Gren. Regt. (mot) 156

als Urkundsbeamt der Geschäftsstelle:

Heeresjustizinspektor Hofer
für Recht erkannt :

Der Angeklagte wird wegen Zerstörung der Wehr-
kraft zum Tode verurteilt.

Gleichzeitig wird auf Wehrunwürdigkeit und
Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf Lebenszeit
erkannt.

Gründe :

Gründe :

Der Angeklagte ist am 29.5.1901 in Oberlubbe Kra.Minden/Wes geboren. Nach dem Besuch der dortigen Volksschule wurde er in seinem Heimatort Zigarrenarbeiter. Seit der Wiederbelebung des Bergbau im Kreis Minden ist er Bergmann in einem Knappschaft. 1924 hat er geheiratet. Aus der Ehe sind ein Sohn und drei Töchter hervorgegangen. Der Sohn des Angeklagten ist im August 1943 als Soldat an der Ostfront im Alter von 18 Jahren gefallen. Die drei Töchter sind noch im Elternhause. Im Jahre 1926 kam der Angeklagte mit der Sekte der Ernstes Bibelforscher in Berührung und wurde ein "Jünger Jehovas". Er besuchte regelmäßig die Versammlungen und liest deren Zeitschriften wie z.B. "Das goldene Zeitalter" und den "Wachtturm". Die Ehefrau des Angeklagten ist ebenfalls der Sekte beigetreten. Die Kinder dagegen klagen, daß sie im Zeitpunkt des Verbots dieser Sekte im Jahre 1934 noch zu klein waren, dieser Irrlehre noch nicht an. Nach dem Verbot der Vereinigung hat sich der Angeklagte zwar aktiv nicht mehr beteiligt. Er ist jedoch dieser Lehre treu geblieben.

Am 1.3.1943 wurde der Angeklagte zum Bau-Inf.Btl.6 nach Minden einberufen, und sollte am 20.1.1941 auf den Führer verurteilt werden. Am Tage vor der Verurteilung verweigerte er aus religiösen Gründen den Fahneneid und wurde in Untersuchungshaft genommen. Im Ermittlungsverfahren erklärte er sich jedoch bereit, den Eid zu leisten. Er wurde nach einigen Wochen U-Haft vom Reichskriegsgericht wegen Zersetzung der Wehrkraft in einem minder schweren Falle zu einem Jahre Gefängnis verurteilt. Die Strafe wurde in vollem Umfange ausgesetzt. Der Angeklagte hat dann den Eid auf dem Führer geleistet. Im Frühjahr 1943 kam der Angeklagte mit seiner Einheit, die inzwischen nach Arnberg verlegt worden war zum Brückenbau nach Cronau an die holländische Grenze, wo er bis zum August 1943 verblieb. Von dort wurde er zum Pi. Inf.Btl.6 nach Minden abgestellt und kam im Februar 1944 über das Inf. Inf.Btl. (mot)156 in Lingen mit einem Marsch-Btl. zur 16. Panzer-Gren.Division nach Rußland, wo er am 14.2.1944 der 2./Pi.Btl.(mot)675 zugeteilt wurde. Während der Bahnfahrt nach Rußland hatte der Angeklagte, da er Pionier war, ein Gewehr nicht erhalten. Als die Kompanie am 14.2.1944 an der Brücke bei Schirokoje zum Brückenbau eingesetzt wurde, und als es sich herausgestellt hatte, daß im ganzen noch 8 Leute der Kompanie ohne Waffen waren, unterließ es der Angeklagte absichtlich, sich eines von den 6 durch die Kompanie beschafften Gewehren oder wenigstens sich einige Handgranaten, die zur Verteilung gelangten, zu beschaffen, und ging am Abend des 14.2.

1944 waffenlos zum infanteristischen Einsatz der Kompanie in die Stellung ostwärts Schirokoje. Als am nächsten Ruhmittage die Kompanie bereits Gefechtsberührung hatte, und der Kompanie-Chef die Stellung abging, meldete ihm der Angeklagte, daß er es aus religiösen Gründen ablehnen müsse, mit der Waffe in der Hand gegen den Feind zu kämpfen. Der Angeklagte ist dann noch bei den Abzugsbewegungen der Kompanie während des ^{Nach}mittags und bei den nächtlichen Kämpfen um eine Buschreihe, in der er mit 2 anderen Kameraden eine Stellung besetzt hatte, verblieben. Er hat sich selbst bei diesem Gefecht aktiv nicht beteiligt. Nach Ablösung der Kompanie ist er dann vorläufig festgenommen worden.

Der Angeklagte erklärt in der Hauptverhandlung, es sei ihm als "Jünger Jehovas" aus religiösen Gründen unmöglich, auf einen Menschen zu schießen. Deshalb habe er bereits bei seiner Einberufung im Jahre 1943 die Ableistung des Fahnenweides verweigert. Er habe dem Eid jedoch später geleistet, da er angenommen habe, daß er als Angehöriger des Geburtsjahrganges 1901 und als Brückenbau-Pionier des Bau-Grw.Btl.6 nicht in die Lage kommen werde, unmittelbar mit dem Feind kämpfen zu müssen. Diesen Entschluß, den Fahnenweid doch zu leisten, bedauere er jetzt sehr. Es sei ihm schon aus der Zeit seiner Untersuchungshaft im Jahre 1943 her bekannt, daß ihm im Falle einer Weigerung mit der Waffe gegen den Feind zu kämpfen, die Todesstrafe drohe. Jedoch müsse er aus seiner innersten religiösen Einstellung heraus bei seinem Entschluß, nicht auf den Feind zu schießen, verbleiben. An diese Einstellung könnten auch etwaigen Pflichten seinen Kindern gegenüber, besonders aber seinem gefallenen Sohn gegenüber, nichts ändern. Er sei bereit, seines Glaubens wegen zu sterben. Auf die ausdrückliche Frage des Verhandlungsleiters, was er getan hätte, wenn bei dem nächtlichen Feuerwechsel in der Buschreihe der Feind noch weiter vorgedrungen wäre, erklärt der Angeklagte, er hätte die Hände hoch gehoben und sich den Russen ergeben.

Dieser Sachverhalt ist in der Hauptverhandlung auf Grund der eigenen glaubwürdigen Aussagen des Angeklagten festgestellt worden.

Daransch hat der Angeklagte durch seine beharrliche Weigerung, als Frontsoldat mit der Waffe in der Hand gegen den Feind zu kämpfen, es unternommen, sich der Erfüllung des Wehrdienstes zu entziehen. Er war daher wegen Verletzung der Wehrkraft gemiß § 5 Abs.1 Ziff.3 KSSVO. zu bestrafen, wobei es nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 48 MStGB. für die Strafbarkeit unbeacht-

lich ist, daß der Täter sein Verhalten nach den Vorschriften seiner Religion für geboten erachtet. Die Sekte der „Ernsten Bibelforscher“ ist, da sie durch ihre Irrlehre den Wehrwillen des deutschen Volkes systematisch untergräbt, als staatsfeindliche internationale Vereinigung seit 1934 verboten. Es kann nicht angehen, daß in diesem dem deutschen Volke aufgewungenen Schicksalskampf, in dem es um Sein oder Nichtsein eines 80-Millionen-Volkes geht, Einzelne aus irgendwelchen religiösen Einstellungen heraus es ablehnen, sich in diesem eigentümlichen Ringen aktiv im Kampfe für ihr Volk zu beteiligen und durch ihr Beispiel den Wehrwillen anderer Soldaten zu lähmen. Die Pflicht, als Angehöriger des deutschen Volkes den Bestand dieser Volksgemeinschaft gegenüber äußeren Feinden mit der Waffe in der Hand zu verteidigen, ist oberstes göttliches Gesetz, da ohne Vorhandensein eines solchen Wehrwillens der Bestand eines Volkes in dieser Welt unmöglich ist. Wer gegen dieses Gesetz verstößt, schließt sich aus der Volksgemeinschaft aus und ist mit dem Tode zu bestrafen. Gegen einen derartigen hartnäckigen Überzeugungstäter, wie es der Angeklagte ist, ist schon wegen der propagandistischen Wirkung seines Verhaltens, — zumal gerade in dieser Zeit, die Moral des deutschen Kämpfers durch die erforderlichen Absatzbewegungen den härtesten Belastungen ausgesetzt ist, — die Todesstrafe die einzig mögliche Sühne.

Nach Überzeugung des erkennenden Gerichts ist ein milderer Fall bei dem gestrichlich auf die Verhinderung einer zeitigen Zuchthausstrafe zulässig wäre, hier nicht gegeben. Der Angeklagte hat zwar, — und das ist vom Gericht nicht verkannt worden, — nicht aus Furcht vor persönlicher Gefahr die Erfüllung des Wehrdienstes verweigert, sondern in völliger Erkenntnis der sich aus dieser Verweigerung ergebenden Folgerungen lediglich aus weltlichen Gründen es abgelehnt, mit der Waffe zu kämpfen, und dieses auch gegenüber seinem Komp.-Chef und in der Hauptverhandlung offen bekannt. Jedoch kann dieses an sich durchaus mutige Bekenntnis des Angeklagten nicht zu einer mildereren Beurteilung seiner Tat führen. In diesem schwersten Ringen des deutschen Volkes hat eine anderweitige Einstellung eines Einzelnen — gleichgültig aus welchen Gründen sie stammen mag — gegenüber dem Gesamtwillen des deutschen Volkes, der auf äußerster Abwehrbereitschaft ausgerichtet sein muß, keinen Raum mehr. Eine derartige negative Einstellung des Angeklagten, wie sie sich aus seiner Äußerung, er hätte sich in der Beschreie notfalls kampflos den Russen ergeben, ist nicht

nur ein Verbrechen an den sich tapfer wehrenden Kameraden, die mit ihm die Stellung verteidigten, sondern auch ein Verbrechen an deutschen Volk überhaupt. Ein Vater mit derartiger Einstellung kann von einem deutschen Kriegsgericht keine Gnade erwarten auch wenn es bedauerlich sein mag, den Angeklagten, wie hier - als Vater eines Sohnes, der in treuer soldatischer Pflichterfüllung vor dem Feinde geblieben ist - zum Tode zu verurteilen. Nach alledem war, wie geschehen, die Todesstrafe gegen den Angeklagten auszusprechen.

Die Aberkennung der Vehrwürdigkeit ergibt sich aus § 31 KStGB., die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Lebenszeit aus § 32 KStGB.

gez. Weckmüller,

Oberleutnant u. Heeresrichter Er. A.

Der Oberbefehlshaber
der 6. Armee
BAL. 12^a/46.

AHQ., den 20.^a. 1946

1. Ich bestätige das Urteil.
2. Das Urteil ist zu vollstrecken.

gez. Unterschrift
General der Artillerie
als Vertreter im Kommando.

Beglaubigt:

Möser
Heeresjustizinspektor.